

# Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Schorer / Büchi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1912)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416807>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Geschäftsbericht

des

# Verwaltungsgerichtes

für

## das Jahr 1912.

Das Verwaltungsgericht beehrt sich hiermit, für das Jahr 1912 den in Art. 44 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Im Bestande des Gerichtes sind keine Änderungen eingetreten.

### Übersicht der Geschäfte.

	Vom Jahre 1911 übernommen		Total	Beurteilt	Vergleich oder Rückzug	Unerledigt auf 1913 übertragen	Zugesprochen	Teilweise zugesprochen	Abgewiesen	Nichtetreten mangels Kompetenz	Kläger oder Beschwerdeführer			
	1912 eingelangt										Staat	Gemeinden	Den Gemeinden gleichgestellte Korporationen	Private
Als Urteilsinstanz . . . . .	7	34	41	26	3	12	10	2	10	4	13	22	—	6
Als Beschwerdeinstanz . . . . .	29	80	109	87	3	19	42	—	45	—	12	—	—	97

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *Urteilsinstanz* beurteilten Streitfälle waren:

- 1 Teilung von Kirchengemeinden,
- 5 Armenunterstützungsstreitigkeiten,
- 1 Nachsteuerforderung (Einkommensteuer),
- 1 Erbschaftsteuer,
- 1 Rückforderungsklage (Kapitalsteuer),
- 7 Gemeindesteuern,
- 1 Gemeindewerk,

- 2 Feuerwehersatzgebühren,
- 3 Handänderungsgebühren,
- 3 Gebührenforderungen,
- 1 Gewerbegerichtskosten.

In drei Fällen hat das Verwaltungsgericht Entschieden des Regierungsrates und des Obergerichtes in Kompetenzstreitigkeiten zugestimmt.

Das Verwaltungsgericht behandelte endlich eine Anzahl Justizgeschäfte.

An *Beschwerden* sind eingelangt betreffend das

<i>Steuerjahr 1910:</i>	1	im Jahr	1910,
	29	" "	1911,
	31	" "	1912,
<i>Steuerjahr 1911:</i>	0	" "	1911,
	42	" "	1912,
<i>Steuerjahr 1912:</i>	7	" "	1912.

Daraus ergibt sich, dass die Hälfte sämtlicher *Beschwerden* pro *Steuerjahr 1910* erst im Jahr 1912 beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht wurde.

### Bemerkungen.

1. In bezug auf die Einkommensteuer zeigt obige Zusammenstellung, dass das Veranlagungsverfahren bis in das dritte Jahr hineinreicht und damit offenbar zu lange dauert. Nachdem der Gesetzesentwurf vom 21. November 1911 mit der darin enthaltenen Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens vom Volke abgelehnt worden ist, muss dafür gesorgt werden, dass wenigstens diejenigen Vorschriften des bestehenden Gesetzes, welche geeignet sind, Abhilfe zu schaffen, auch wirklich beobachtet werden.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass das Gesetz zwei Kategorien von Steuerpflichtigen unterscheidet, einerseits diejenigen, welche den Steuerbehörden durch Abgabe einer Selbstschätzung und Erteilung der verlangten Auskünfte bei der Veranlagung an die Hand gehen, und andererseits diejenigen, welche ihre Mitwirkung verweigern. Die ersteren bedroht das Gesetz im Falle unrichtiger Angaben mit der doppelten Nachsteuer (§ 35), stellt ihnen aber umgekehrt Rechtsmittel zur Verfügung, um vor allen Instanzen am Verfahren mitwirken zu können (§§ 15, 18, 25); für die letzteren besteht eine Pflicht zur Nachsteuer nicht, dafür ist ihnen aber auch die Möglichkeit einer Einmischung in die infolgedessen von den Behörden allein vorzunehmende Taxation entzogen (§ 14).

Die Gepflogenheit vieler Gemeindefürsorgekommissionen, die Steuerpflichtigen bei Zweifeln an der Richtigkeit der Selbstschätzung nicht gemäss § 15 zur Aufschlusserteilung anzuhalten, sondern aufs Geratewohl Höhererschätzungen vorzunehmen und die Untersuchung den obren Instanzen zu überlassen, hat die rechtzeitige Erledigung der Veranlagung bedeutend erschwert. Dadurch wurde nämlich der Steuerpflichtige mit der Zeit daran gewöhnt, in der Selbstschätzungserklärung nicht mehr eine ernst zu gebende und ernst zu nehmende Erklärung zu erblicken, sondern lediglich ein Mittel, sich die Rechtsmittel zu wahren. Ohne sich überhaupt die Mühe genommen zu haben, ihr Einkommen vorher selbst auszumitteln, oder direkt wider besseres Wissen, geben viele Steuerpflichtige Zahlen an, die jeder Grundlage entbehren, und lassen es dann darauf ankommen, ob die Taxationsbehörden eine ihnen genehme Schätzung treffen oder nicht, um dann, wenn dies nicht der Fall ist, von den Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Würde dagegen der Steuerpflichtige gemäss § 15 über seine Selbstschätzung zur Verantwortung gezogen, so lernte er sehr bald, dieselbe mit der nötigen Zuverlässigkeit abzugeben, und es würde nicht nur die Notwendigkeit

zur Höhererschätzung vermindert, sondern es würden alle diejenigen vom Instanzenzug ausgeschlossen, welche eine richtige Auskunft verweigern und das Veranlagungsverfahren nur als Versteckspiel benutzen möchten.

Es ist nicht zu vergessen, dass die Einkommensteuer von allen Steuerarten die grössten Schwierigkeiten für die Veranlagung bietet und dass diese nur überwunden werden können, wenn Bürger und Behörden beidseitig ihre Aufgabe erfüllen. Zu diesen Schwierigkeiten gehört auch der Umstand, dass das steuerpflichtige Einkommen überhaupt nur richtig berechnet werden kann, wenn der Steuerpflichtige die in den §§ 4 und 13 verlangten Faktoren selber zuverlässig festgestellt hat. Hat er dies unterlassen, so ist er selber nur auf eine approximative Schätzung angewiesen, und er kann damit sowenig wie in andern Prozessarten eine amtliche Schätzung als unrichtig nachweisen. Andere Beweismittel als eine zuverlässige Buchführung vermögen allerdings grobe Irrtümer und Überschreitungen der Ermessensgrenzen zu beseitigen, trotz allen Rechtsmitteln niemals aber ein *genaues* Resultat zu ergeben. Wer daher auf ein solches Anspruchs macht, wird seinerseits für die nötigen Grundlagen sorgen müssen. Wem dagegen eine bloss approximative Kenntnis seines Einkommens genügt, der kann auch von den Taxationsbehörden nur eine approximativ richtige Schätzung verlangen. Durch das Vorgehen nach § 15 kann von Anfang an ermittelt werden, ob die Selbstschätzung auf einer *Berechnung* oder bloss auf einer *Schätzung* des Steuerpflichtigen beruht, und je nachdem ist auch das weitere Verfahren entweder Berechnung oder Schätzung. Soweit Berechnung möglich ist, hat diese vor der Schätzung den Vorzug.

2. Da das Verwaltungsrechtspflegegesetz sich in den Übergangsbestimmungen nicht deutlich darüber ausspricht, inwieweit die §§ 55—59 des *Gemeindegengesetzes* vom 6. Dezember 1852 eine Änderung erlitten haben, sind Zweifel darüber entstanden, wie vorzugehen ist, wenn eine öffentliche Leistung Gegenstand der Beschwerde bildet. Neben die Zuständigkeit der Zivilgerichte (§ 55) und diejenige der Regierungsstatthalter (§ 56) ist nunmehr, wenn eine öffentliche Leistung Streitgegenstand bildet, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes getreten (Art. 11, Ziff. 6, und Art. 41, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege). Der Regierungsstatthalter wird daher, soweit letzteres der Fall ist, die Parteien an das Verwaltungsgericht verweisen. Dabei kann er nun aber nicht einfach die betreffende Beschwerde gemäss Art. 13, Abs. 2, dem Verwaltungsgericht zur weiteren Behandlung zusenden, sondern es muss die öffentlichrechtliche Korporation beim Verwaltungsgericht von sich aus nach Art. 27 V. R. G. Klage erheben, während dann der Beschwerdeführer in der Antwort (Art. 29 V. R. G.) seine Einwände geltend zu machen hat. Das Beschwerdeverfahren als solches ist wie bei einer Verweisung an die Zivilgerichte mit der Verweisungsverfügung erledigt. Dagegen kann der Regierungsstatthalter den Sühneversuch über die streitige öffentliche Leistung an dieses anschliessen.

3. Ist für die Gründung von Korporationen, welche den Gemeinden gleichgestellt sind, ein öffentliches

Auflage- und *Einspracheverfahren* vorgesehen und für die Weiterziehung gegenüber den Entscheiden der Gemeindeorgane auf die §§ 56 ff. des Gemeindegesetzes verwiesen, so ist die Einsprache mit dem Entscheid der Gemeindeorgane erledigt, wenn und soweit eine öffentliche Leistung Streitgegenstand der Einsprache bildet. Verweigert der Einsprecher trotz dem Entscheid seine Leistung weiter, so hat die Gemeinde dieselbe vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen und der Einsprecher seine Einwände in der Antwort anzubringen.

4. Als Streit über *öffentliche Leistungen* ist nicht jeder Streit zu betrachten, bei dem der Anspruch sich auf eine öffentlichrechtliche Vorschrift und nicht auf privatrechtliche Titel oder Vorschriften stützt. Art. 12 V. R. G. stellt nur die Kompetenzgrenze zwischen der Zivil- und Administrativjustiz auf, ohne damit alle Streitigkeiten, die sich auf öffentlichrechtliche Vorschriften stützen, dem Verwaltungsgericht zu übertragen. Vielmehr trifft dies abgesehen von den unter Art. 11, Ziff. 1—5, aufgezählten Streitigkeiten nur zu bei den unter Ziffer 6 erwähnten Leistungen, d. h. bei öffentlichen Lasten, welche einem dem Staate oder der Gemeinde, bezw. einer gleichgestellten Korporation, untergeordneten Bürger *gegenüber diesen* auferlegt sind, und nicht für Leistungen, welche das übergeordnete Gemeinwesen umgekehrt dem Untergeordneten zu erfüllen hat. Letztere sind, sofern es sich nicht um Rückforderungen handelt, nach den Vorschriften des

Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 geltend zu machen (Staatsverfassung Art. 15, Abs. 2, Art. 26, Ziff. 7, und Art. 49).

Dagegen braucht die öffentliche Leistung nicht notwendig eine Geldleistung zum Gegenstande zu haben, sondern es kann ihr Inhalt auch in einem Tun oder Unterlassen bestehen (Art. 12), so dass auch die Pflicht, durch bestimmte Handlungen an der Bildung einer zur Erfüllung öffentlicher Lasten vorgesehenen Korporation mitzuwirken, eingeklagt werden kann.

5. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass Korporationen, welche nicht *durch bestimmte Gesetzesvorschriften* den Gemeinden gleichgestellt sind, sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes nicht dadurch verschaffen können, dass sie sich in ihren Reglementen eigenmächtig als Gemeinden bezeichnen oder für ihre Streitigkeiten Gerichtsstandsvorschriften aufstellen (Art. 10, Abs. 2, des V. R. G.).

Bern, den 26. Mai 1913.

*Im Namen des Verwaltungsgerichtes,*

Der Präsident:

**Schorer.**

Der Gerichtsschreiber:

**Büchi.**

